

11.06.21

Wi

**Beschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 10. Juni 2021 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze – Drucksachen 19/29763, 19/30474** – die beigefügte EntschlieÙung unter Buchstabe c auf Drucksache 19/30474 angenommen.

Der Bundestag begrüßt ausdrücklich die zügige Einrichtung eines Registers über Unternehmensbasisdaten in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen. Der Bundestag geht davon aus, dass die Umsetzung des Vorhabens der folgenden zeitlichen Planung folgt:

1. Q1/2022: Klärung der Finanzierung des Gesamtvorhabens Unternehmensbasisregister ab dem Jahr 2023,
2. Q3/2022: Verabschiedung einer ersten Rechtsverordnung nach § 10 UBRegG-E mit Details zur technischen Umsetzung der ersten Ausbaustufe des Unternehmensbasisregisters,
3. Q4/2022: Implementierung des Kernsystems des Unternehmensbasisregisters, auf dem aufsetzend der Erstaufbau des Datenbestands aus den Quellregistern erfolgen kann,
4. Q2/2023: Implementierung der Schnittstellen zu den Quell- und angebundenen Registern, über die der Datenaustausch zur Aktualisierung von Unternehmensbasisregister, Quell- und angebundenen Registern ablaufen kann,
5. Q1/2024: Aufnahme des Echtbetriebs des Unternehmensbasisregisters und damit Ermöglichung der Umsetzung des „Once-Only“-Prinzips für die Basisdaten von Unternehmen in den angeschlossenen Registern,
6. Q2/2026: Evaluierung des UBRegG im fünften Jahr nach Inkrafttreten zur Überprüfung der Zielerreichung des Unternehmensbasisregisters und der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer.

Mit dieser zeitlichen Planung soll ein gesteigerter Grad an Verbindlichkeit bei der zügigen Umsetzung eines Registers über Unternehmensbasisdaten in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen festgelegt werden.